

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 17. Januar 2009

Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2009 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 Seite 4
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2009 Seite 4
 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2009 Seite 5
 - Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5
 - Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ Stadt Vetschau/Spreewald Seite 6
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die 1. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/2008 „Spreewaldhof Lewerenz - Gesundheitstourismus in Naundorf“ mit Grünordnungsplan und Umweltbericht der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Naundorf Seite 9
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die 1. Offenlage der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich im OT Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald, ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB Seite 10
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald Vorbescheid zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Typ Vestas V 90 (3 MW) Az. 00407-08-32 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Untere Bauaufsichtsbehörde Standort Gemarkung Kahnsdorf, Flur 2, Flurstück 170 (Dubrauer Höhe) Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 1 vom 20.01.2007) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich

1.) für den 1. Hund	30,00 EUR
2.) für den 2. Hund	70,00 EUR
3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 EUR

2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich: je gefährlichen Hund 520,00 EUR

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2009, 15.05.2009, 15.08.2009 und 15.11.2009 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2009 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 19/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2009

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Änderung der Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsgebühren- bzw. Winterwartungsgebührensatzungen vom 24.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 18.12.2004) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn wie folgt festgesetzt:

1. Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Belten, Lobendorf, Märkischeheide; ohne die OT Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,54 EUR.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,19 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,23 EUR.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,27 EUR.**

2. OT Göritz

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke: für Straßen des innerörtlichen und überörtlichen Verkehrs **1,80 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke: nach Erfordernis und bei 2-maliger jährlicher Reinigung für Straßen des überörtlichen Verkehrs **0,08 EUR.**

3. OT Koßwig

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - a) für Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen bei bebauten Grundstücken: **1,08 EUR**
bei angrenzenden Acker- und Wiesenflächen: **1,08 EUR**
 - b) für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen bei bebauten Grundstücken: **1,08 EUR**
bei angrenzenden Acker- und Wiesenflächen: **1,08 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite: für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen **0,09 EUR.**

4. OT Laasow

- Wird die Winterwartung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich: **0,87 EUR.**
- Wird die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen 2 x jährlich bzw. nach Erfordernis von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich **0,04 EUR.**

5. OT Missen

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen
 - a) bei angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücken **1,11 EUR**
 - b) bei bebauten Grundstücken **1,11 EUR.**
- Wird die Reinigung der Fahrbahn 2 x jährlich bzw. nach Erfordernis durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen
 - a) bei angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücken **0,09 EUR**
 - b) bei bebauten Grundstücken **0,09 EUR.**

6. OT Naundorf

- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn der Straßen durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke:
 - für Straßen, die dem innerörtlichen und dem überörtlichen Verkehr dienen **3,04 EUR.**
- Für die Durchführung der Reinigung der Fahrbahn der Straßen nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die baute Grundstücke:
 - für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen **0,12 EUR.**

7. OT Ogrosen

- Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite: **0,56 EUR.**
- Für die von der Stadt ausgeführte Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite: **0,03 EUR.**

8. OT Raddusch

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen **1,45 EUR.**
- Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt 2 x jährlich ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen **0,07 EUR.**

9. OT Repten

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die den innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen **2,18 EUR.**
- Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt 2 x jährlich ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite: für Straßen, die den überörtlichen Verkehr dienen **0,07 EUR.**

10. OT Stradow

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:

für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen **2,83 EUR.**

- Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt nach Erfordernis ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen **0,04 EUR.**

11. OT Suschow

- Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
 - für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen **0,70 EUR.**
- Wird die Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite: für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen **0,11 EUR.**

Diese Gebührensätze gelten vorerst auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2009, 15.05.2009, 15.08.2009 und 15.11.2009 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2009 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2009 und 15.08.2009 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2009 fällig.

Im Laufe des Jahres 2009 wird eine neue Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterwartung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung und Veröffentlichung derselben, werden von Amts wegen Änderungsbescheide erlassen, welche dem neuen Satzungsrecht entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Gebühr ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 19/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 5, 35 und 76 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 vom 29.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 3 vom 15.03.2008) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |

Diese Hebesätze gelten unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2009, 15.05.2009, 15.08.2009 und 15.11.2009 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2009 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2009 und 15.08.2009 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2009 fällig (§ 28 Grundsteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 19/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 5, 35 und 76 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg, in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2008 vom 29.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 3 vom 15.03.2008) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

380 v. H.

Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2009, 15.05.2009, 15.08.2009 und 15.11.2009 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 19/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 EUR	25,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 EUR	50,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 750,00 EUR	62,00 EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR	87,00 EUR
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.250,00 EUR	112,00 EUR
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.500,00 EUR	137,00 EUR
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.000,00 EUR	175,00 EUR
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR	225,00 EUR
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 3.500,00 EUR	300,00 EUR
j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 EUR	400,00 EUR

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.02.2009 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 19/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 2) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Grundschulen in Vetschau/Spreewald und OT Missen stellt mit der Bildung des Schulbezirkes fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

§ 2

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:
Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und den Ortsteilen Suschow, Stradow, Naundorf, Göritz, Raddusch, Koßwig und Repten.
2. Der Schulbezirk der Grundschule OT Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:
Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald;
die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal;
den Ortsteil Reddern der Gemeinde Altdöbern
3. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:
Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf.

§ 3

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

§ 4

Nach dem festgelegten Schulbezirk besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, regelt die Stadt Vetschau/Spreewald.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 5

Diese Satzung regelt den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2009/10.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.02.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 15/12/08



Axel Müller
Bürgermeister



Einzelatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.11.2008 folgende Einzelatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1**Beitragsfähige Maßnahmen (Anlagenbegriff § 8 KAG)**

(1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ - ab Kreisverkehr Hospitalplatz bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Juri-Gagarin-Straße (Ortsdurchfahrt L 54) - und als Gegenleistung erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe dieser Satzung Straßenbaubeiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern, denen durch

die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt in der Regel formlos festgelegt.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie die Kosten der Bereitstellung,
 3. die Fremdfinanzierung,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung,
 5. die Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 6. die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen,
 - h) die Möblierung, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand für die einzelne Straßenbaumaßnahme nach § 1. Der Aufwand kann auch hiervon abweichend für einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.

§ 4**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

Anlagen und Teileinrichtungen	Anteil der Stadt in %
1. Haupteerschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	65
b) Gehweg	38
c) unselbständige Grünanlage	45
d) Straßenbeleuchtung	50
e) Straßenentwässerung	50

Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein wirtschaftlicher Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht geboten wird, nach deren Flächen verteilt (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtläche des Grundstücks;
 2. nur die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, die nicht nur durch die abzurechnende Anlage oder Teilanlage, sondern zusätzlich durch eine oder mehrere andere Anlagen oder Teilanlagen erschlossen werden, wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(6) Grenzt ein Grundstück an zwei Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass das Grundstück rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind,

wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Es gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks, Traufhöhe, als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen

- bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Traufhöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit a) bis lit. d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,3; wenn das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) tatsächlich genutzt wird;
 - b) 1,8; wenn das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt und tatsächlich gewerblich genutzt wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. gemeinsame Geh- und Radwege
 7. kombinierte Geh- und Radwege
 8. Parkflächen
 9. Beleuchtung
 10. Oberflächenentwässerung
 11. unselbständige Grünanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 9 Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der

voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss des Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Fälligkeit

(1) Beiträge und Vorausleistungen bis zu 500,00 EUR sind in einer Summe zu zahlen, dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Beiträge und Vorausleistungen ab 500,00 EUR bis 4.000,00 EUR sind in zwei Raten je zur Hälfte zu zahlen, die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Rate wird ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Beiträge und Vorausleistungen über 4.000,00 EUR sind in drei Raten je zu einem Drittel innerhalb von drei Jahren zu zahlen, die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Rate wird ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die dritte Rate wird zwei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. November 2008 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 6/1/09


Axel Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die 1. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2008

„Spreewaldhof Lewerenz - Gesundheitstourismus in Naundorf“ mit Grünordnungsplan und Umweltbericht der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Naundorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2008 „Spreewaldhof Lewerenz - Gesundheitstourismus in Naundorf“ mit Grünordnungsplan und Umweltbericht der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Naundorf, Stand 11/2008, sowie die Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke der Gemarkung Naundorf, Flur 1, und wird begrenzt: im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft in einem für Retention (Rückhaltung) geeigneten Gebiet sowie teilweise dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1/1992 „Eigenheimbau Naundorf, Dorfstr. 36 a - c“, im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft, im Süden durch einen Graben (Gewässer 2. Ordnung) sowie die Straße zum Naundorfer Ausbau, im Westen durch einen Graben (wie vor) sowie die Naundorfer Dorfstraße.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 03/2008 mit Umweltbericht und Begründung liegen in der Zeit vom

27.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009

in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Zimmer 302, zu den Dienstzeiten:

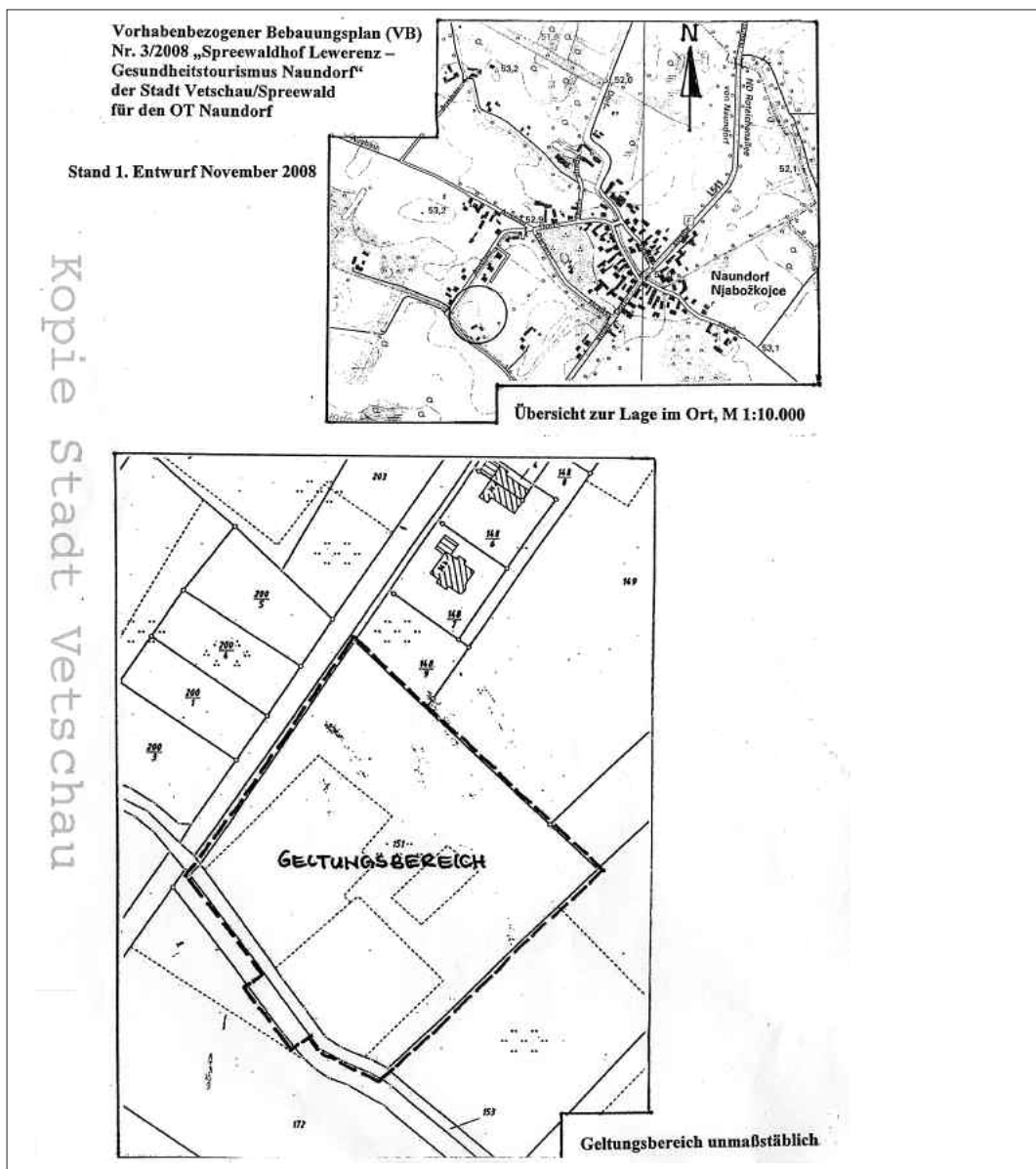
Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, den 18/12/08


 Axel Müller
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die 1. Offenlage der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Teilbereich im OT Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald, ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald, Stand 11/2008, und die Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung betrifft einen Teilbereich in der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstück 151 und wird begrenzt:

im Süden durch die Straße Naundorfer Ausbau sowie einen Graben,

im Westen durch die Naundorfer Dorfstraße und einen Graben, im Norden durch eine Fläche für die Landwirtschaft sowie den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1/1992 „Eigenheimbau Naundorf, Dorfstr. 36 a - c“, im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft.

Ziel der 1. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Gesundheitstourismus“. Die Sonderbaufläche soll mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Spreewaldhof Lewerenz - Gesundheitstourismus in Naundorf“ umgesetzt werden, für dessen Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt wird. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für den Landschaftsplan zum FNP ist damit nicht erforderlich.

Die von der Änderung nicht betroffenen Teile des FNP gelten räumlich und sachlich unbefristet fort.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Entwurf der 1. Änderung des FNP und seine Begründung liegen in der Zeit vom

27.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009

in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Zimmer 302, zu den Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

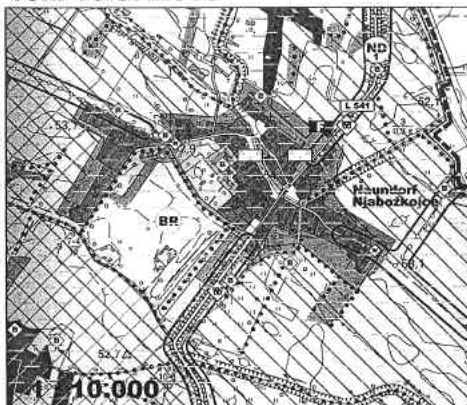
Vetschau/Spreewald, den 15/12/08


Axel Müller
Bürgermeister

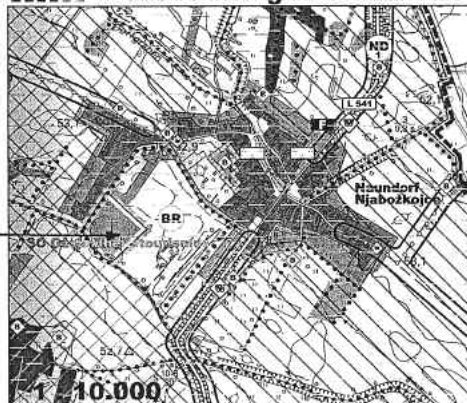


Änderungsgeltungsbereich

Rechtsverbindlicher FNP
vom 15.07.2006



Planänderung November 2008



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald Vorbescheid zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Typ Vestas V 90 (3 MW) Az. 00407-08-32

des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Untere
Bauaufsichtsbehörde Standort Gemarkung Kahnsdorf, Flur 2, Flurstück 170 (Dubrauer Höhe)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Typ Vestas V 90 auf der Gemarkung Kahnsdorf, Flur 2, Flurstück 170 zum beantragten Vorbescheid vom 08.04.2008, Az. 00407-08-32, des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Untere Bauaufsichtsbehörde, als Ersatz für die 5 bestehenden Windkraftanlagen zu. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Vetschau/Spreewald, den 17/12/08


Axel Müller
Bürgermeister



Anlage 1 zu BV-StVV-609-08

Auszug aus dem rechtsverbindlichen
Flächennutzungsplan
der Stadt Vetschau/Spreewald

schraffiert dargestellt ist der beantragte
Standortbereich; gem. FNP Fläche für
die Landwirtschaft

